



**Dritte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Universität Bayreuth**

Vom 20. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Juni 2008 (AB UBT 2008/46) wird in § 3 wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Hochschulrat und Senat wirken bei der Wahl des Präsidenten und ihrer Vorbereitung vertrauensvoll zusammen.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats informieren gemeinsam die Mitglieder von Hochschulrat und Senat über die eingegangenen Bewerbungen.“
3. Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Den Bewerbern wird bei Bedarf Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.“
4. In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Juli 2009, Az.: C 7-H 2300.BAY-9c/18 155.

Bayreuth, 20. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I. A.

Ricarda Rabenbauer
(Vizekanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2009.